

Wohnvorteil

Kommt es zur Trennung von Eheleuten, die in einer gemeinsamen Immobilie leben, muss sich derjenige Ehegatte, der in der Wohnung verbleibt, einen sogenannten Wohnvorteil als Teil des Einkommens zurechnen lassen.

Im Trennungsjahr ist nicht der objektiv erzielbare sondern nur ein angemessener Betrag als Wohnwert anzusetzen, der sich an einem dem ehelichen Lebensstandard entsprechender kleineren Wohnung orientiert.

Nach Ablauf des Trennungsjahres ist der objektive Wohnwert = objektive Marktmiete in Ansatz zu bringen.

Vom Wohnwert sind die Finanzierungskosten in Abzug zu bringen. Die Rechtsprechung hatte bisher hierbei lediglich Zinsen und Tilgung nur bis zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, in dem der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten vom Gericht zugeleitet wurde. Ab diesem Zeitpunkt wurden nur die Zinsen berücksichtigt.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung zum sogenannten Elternunterhalt diese Rechtsprechung dahingehend geändert, dass auch die Tilgungsleistungen in Abzug zu bringen sind wie nunmehr auch klargestellt wurde, dass dies auch für den Unterhaltsanspruch getrennt lebender oder geschiedener Ehegatten gilt.